



# **Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Meiningen (Obdachlosenunterkunftssatzung)**

**vom 03.12.2019**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 254) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Obdachlose (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 3 Beginn und Ende der Nutzung.....	3
§ 4 Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht.....	4
§ 5 Einbringen von Sachen.....	5
§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte .....	6
§ 7 Hausordnungen .....	6
§ 8 Tierhaltung.....	6
§ 9 Rückgabe der Unterkunft.....	7
§ 10 Haftung und Haftungsausschluss .....	7
§ 11 Personenmehrheit als Benutzer .....	7
§ 12 Benutzungskosten .....	8
§ 13 Verwaltungszwang .....	8
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 15 Inkrafttreten und Gleichstellung .....	10

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Meiningen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume; nachstehend - Unterkünfte - genannt.  
Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend - Benutzer - genannt.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte werden von der Stadt Meiningen als zuständige Ordnungsbehörde verwaltet. Die Stadt Meiningen übt das Hausrecht aus. Sie kann sich zur Wahrung des Hausrechts und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte vertreten lassen.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.
- (3) Verlegungen von Personen innerhalb der Unterkunft gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Leitung der Einrichtung.

## **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Vor der Aufnahme hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer, insbesondere durch ansteckende Krankheiten hinzuweisen. Der Benutzer hat sich einer Röntgenuntersuchung der Lunge gemäß Infektionsschutzgesetz zu unterziehen.
- (4) Die Stadt Meiningen kann die Zuweisung der Obdachlosenunterkünfte widerrufen, insbesondere wenn der Benutzer
  - a) mit den Benutzungsgebühren länger als 2 Monate im Rückstand ist,
  - b) trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung erheblich oder wiederholt verstößt,
  - c) keine Hilfsbedürftigkeit/Notlage mehr aufweist, weil der Benutzer in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite unterzubringen,
  - d) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
  - e) die Obdachlosenunterkunft nicht am Tage der Einweisung bezieht,
  - f) die ihm zugewiesene Unterkunft nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
  - g) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,

- h) wiederholt und/oder schwerwiegende Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
  - i) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht unverzüglich entfernt.
- (5) Die Benutzer können die ihnen zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte nach vorheriger Mitteilung an die Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten (siehe §1 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung) jederzeit aufgeben.
- (6) Unterbleibt die Mitteilung nach Abs. 5, kann die Stadt Meiningen nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen den Wohnraum öffnen und räumen. Verwertbare Gegenstände werden zur Deckung rückständiger Benutzungsgebühren herangezogen.
- (7) Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen eine angemessene Wohnung vermittelt bzw. angeboten wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
- die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
  - im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten,
  - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen und
  - die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Meiningen vorgenommen werden.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Meiningen, wenn er ein eigenes elektrisches Gerät in Betrieb nehmen will, ausgenommen hiervon ist ein Mobilfunktelefon pro Benutzer.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Meiningen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen, die insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Grundsätze ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie der Nachbarschaft berücksichtigen, erteilt werden.
- (7) Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer die Auflagen nicht einhält.
- (8) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Meiningen auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragter Dritter können darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
- (10) Die Beauftragten der Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragter Dritter sind/ist berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Einbringen von Sachen**

- (1) Dem Benutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkünfte gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Meiningen. § 13 dieser Satzung gilt entsprechend. Als Handgepäck zählen insbesondere Dinge des täglichen Bedarfs (u.a. Hygieneartikel, Kleidung, Medikamente). Das Handgepäck darf die maximale Größe eines handelsüblichen Koffers und ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.
- (2) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäcks, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Obdachlosenunterkünfte eingebracht werden, können sichergestellt und umgehend verwertet werden bzw. durch die Stadt Meiningen oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers entsorgt werden, sofern der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, in den Obdachlosenunterkünften gefundene fremde Gegenstände an die Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten zu übergeben.

## **§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Meiningen auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Meiningen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Meiningen zu beseitigen.

## **§ 7 Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Sie haben die von der Stadt Meiningen erlassenen Hausordnungen und die Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zu beachten.

## **§ 8 Tierhaltung**

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Obdachlosenunterkünften grundsätzlich verboten. Abweichend davon kann die Stadt Meiningen das Halten eines Tieres in der Unterbringungseinrichtung aus zwingenden Gründen schriftlich genehmigen (u.a. Blindenhund). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Entfernt ein Benutzer ein in der Unterkunft gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht, wird eine Unterbringung des Tieres durch die Stadt Meiningen oder einen von ihr beauftragten Dritten in der Tierauffangstation Meiningen auf Kosten des Benutzers veranlasst.

## **§ 9 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch etwaige vom Benutzer auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Stadt Meiningen bzw. ihren Beauftragten innerhalb einer gesetzten Frist zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Meiningen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Meiningen auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

## **§ 10 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden im Rahmen des § 6 Abs. 3.
- (2) Die Stadt Meiningen haftet gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkunft nur für Schäden, die ihre Bediensteten oder die Mitarbeiter eines von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Stadt Meiningen nicht.

## **§ 11 Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 12 Benutzungskosten**

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

## **§ 13 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 4 der Verpflichtung zum Verlassen der Unterkunft nicht nachkommt;
  2. § 4 Abs. 1 die zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecke verwendet oder diese anderen Personen zu Wohnzwecken überlässt;
  3. § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume nicht pfleglich behandelt, instand hält, diese nicht im übernommenen Zustand herausgibt oder Schäden an diesen nicht unverzüglich mitteilt;
  4. § 4 Abs. 3 Veränderungen, Um-, An- und Einbauten ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Meiningen vornimmt;
  5. § 4 Abs. 4 ohne die erforderliche Zustimmung der Stadt Meiningen ein elektrisches Gerät betreibt;
  6. § 4 Abs. 6 gegen die Auflagen der Zustimmung verstößt;
  7. § 4 Abs. 8 unverzüglich den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
  8. § 4 Abs. 10 den Bediensteten der Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunft verwehrt oder den Anweisungen dieser nicht Folge leistet;
  9. § 5 Abs. 1 ohne oder entgegen der erforderlichen Zustimmung der Stadt Meiningen Gegenstände, ausgenommen des Handgepäcks, in die Unterkunft einbringt;

10. § 5 Abs. 2 nicht nach vorheriger Aufforderung die eingebrachten Gegenstände entfernt;
  11. § 5 Abs. 3 gefundene fremde Gegenstände nicht unaufgefordert an die Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten übergibt;
  12. § 6 Abs. 1 nicht für die ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und/oder Beheizung der überlassenen Unterkunft sorgt;
  13. § 6 Abs. 2 über Mängel der Unterkunft oder erforderliche Schutzvorkehrungen nicht unverzüglich der Stadt Meiningen oder ein von der Stadt Meiningen beauftragten Dritten Mitteilung macht;
  14. § 7 Abs. 1 dem Hausfrieden oder der gegenseitigen Rücksichtnahme zuwiderhandelt;
  15. § 7 Abs. 2 den Hausordnungen oder dem Betreuungspersonal der Unterkunft zuwiderhandelt;
  16. § 8 Abs. 1 ohne oder entgegen der erforderlichen Zustimmung ein Tier hält;
  17. § 9 Abs. 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnis die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber zurückgibt oder nicht rechtzeitig alle Schlüssel – einschließlich der etwaig nachgefertigten – zurückgibt;
  18. § 9 Abs. 2 bei Auszug nicht alle eingebrachten Gegenstände entfernt und nicht den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Meiningen die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 19 Abs. 1 Satz 6 ThürKO).

**§ 15**  
**Inkrafttreten und Gleichstellung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Betreibung und Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Nichtsesshafteneinrichtung vom 22.03.2001 außer Kraft.
- (3) Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, 03.12.2019

Giesder  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung</b>	<b>Beschl.-Nr.</b>	<b>Veröffentlichung Amtsblatt</b>	<b>Art d. Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	03.12.2019	038/03/2019	12/2019 vom 21.12.2019	-	22.12.2019